

Vereinfachter Rechtsformvergleich auf der Basis der Präsentation der GMO

(1) Rechtliche Rahmenbedingungen

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Hoheitliche Tätigkeit möglich	Ja	Ja
Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit	Keine eigene Rechtspersönlichkeit
Möglichkeit zum Erlass von Satzungen	Kein eigenständiger Erlass von Satzungen	Kein eigenständiger Erlass von Satzungen
Dienstvorgesetzte	BürgermeisterIn	Bürgermeisterin
Dienstherrneigenschaft für Beamte	Dienstherr für Beamte bliebe die Kommune	Dienstherr für Beamte die Kommune
Haftung	Unbeschränkte Haftung der Gemeinde	Unbeschränkte Haftung der Gemeinde,

(1) Rechtliche Rahmenbedingungen

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Möglichkeit, Förderanträge zu stellen	Keine Möglichkeit, selbständig Förderanträge zu stellen	Keine Möglichkeit, selbständig Förderanträge zu stellen
Steuerrecht	Im hoheitlichen Bereich: Keine Steuerpflicht Bei Betrieben gewerblicher Art: Steuerpflicht	Im hoheitlichen Bereich: Keine Steuerpflicht Bei Betrieben gewerblicher Art: Steuerpflicht

(2) Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Vergabe	<p>Oberhalb der EU-Schwellenwerte*: Bindung an das deutsche und europäische Vergaberecht</p> <p>Unterhalb der EU-Schwellenwerte*: - In jedem Fall: Bindung an die für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften nach §25 GemHVO</p>	<p>Oberhalb der EU-Schwellenwerte*: Bindung an das deutsche und europäische Vergaberecht</p> <p>Unterhalb der EU-Schwellenwerte*: - In jedem Fall: Bindung an die für den kommunalen Vergabebereich verbindlichen Vergabevorschriften.</p>

(2) Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Kreditfähigkeit	Keine eigenständige Kreditfähigkeit	Keine eigenständige Kreditfähigkeit
Haushaltswesen	<p>Haushalts- und kassenmäßige Trennung vom übrigen Gemeindevermögen. Der Eigenbetrieb wird als Sondervermögen der Kommune behandelt (vgl. §9 (1) EigVO)</p> <p>Keine direkte Anwendung des kommunalen Haushaltsrechts, einige Vorschriften zur Haushaltswirtschaft sind aber sinngemäß anzuwenden</p>	Vollumfängliches kommunales Haushalts- und Kassenwesen (NKF) gem. GO u. GemHVO
Kostenrechnung	Eine Kosten- und Leistungsrechnung soll geführt werden (vgl. §19 (3) EigVO)	Keine Verpflichtungen, bei 70.1 und 70.2 aber realisiert
Rechnungsprüfung / Jahresabschlussprüfung	Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt bzw. einen Wirtschaftsprüfer gem. §106 GO	Prüfung durch RPA

(2) Finanzwirtschaftliche Rahmenbedingungen

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Genehmigung des Haushaltsplans	Die Wirtschaftspläne und Abschlüsse der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung sind dem Haushaltsplan beizufügen.	Bestandteil der Haushalts-sanierungsplangenehmigung

(3) Politische Einflussmöglichkeiten

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
<p>Aufsichtsgremium: Zusammensetzung u. wesentliche Kompetenzen</p>	<p><u>Betriebsausschuss:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Ratsmitglieder - Ggf. sachkundige Bürger <ul style="list-style-type: none"> - Vorberatung der Beschlüsse des Rates - Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen - Erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen - Entlastung der Betriebsleitung - Benennt die PrüferIn für den Jahresabschluss - Ggf. Entscheidung in weiteren Angelegenheiten, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsleitung gehören <p>(vgl. §5 (5) EigVO)</p>	<p>Zur Zeit <u>mehrere Ausschüsse</u> nach jeweiliger gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ratsmitglieder - Ggf. sachkundige Bürger

(3) Politische Einflussmöglichkeiten

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Kompetenzen des Rates	<p>Entscheidung über Angelegenheiten, die er nach der Gemeindeordnung nicht übertragen kann, und über</p> <ul style="list-style-type: none">- die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung- Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans- Feststellung des Jahresabschlusses und die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses- Die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde <p>(vgl. §4 EigVO)</p> <p>Bildet den Betriebsausschuss</p> <p>Überträgt seine Aufgaben soweit wie möglich dem Betriebsausschuss (vgl. §5 EigVO i.V.m. §114 (2) GO)</p>	<p>Gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung</p>

(4) Personalvertretung

Aspekt	Eigenbetriebsähnliche Einrichtung	Amt
Personalrat	Personalrat für die Gesamt- verwaltung	Personalrat für die Gesamt- verwaltung
Gleichstellungsbeauftragte	Gleichstellungsbeauftragte für die Gesamtverwaltung	Gleichstellungsbeauftragte für die Gesamtverwaltung